

**Betriebsatzung**  
**für den „Eigenbetrieb Schulgebäude Pforzheim (SGP)“**  
(7.19)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	S 0157
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	17.12.2024
	Bekanntmachung:	21.12.2024
	Inkrafttreten:	01.01.2025
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für Digitalisierung und Organisation Tel. 07231/39-1313	

Aufgrund von § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg i. V. m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 17.12.2024 die folgende Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Schulgebäude Pforzheim (SGP)“ erlassen:

## **§ 1**

### **Rechtsform und Unternehmensgegenstand**

- (1) Die Stadt Pforzheim erfüllt ihre Aufgaben im Bereich des Neubaus und der Erhaltung von Schulen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs. Der Betrieb wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (2) Aufgabe des Eigenbetriebs ist der gebäudliche Betrieb, die Instandhaltung und Sanierung, der Zubau an und Neubau von Schulgebäuden gemäß Anlage 1 zum Zweck der Sicherstellung des Schulbetriebs und der Umsetzung von Nutzerbedarfen des Schulträgers.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Unternehmensgegenstand fördernden Geschäfte betreiben.

## **§ 2**

### **Name**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Schulgebäude Pforzheim (SGP)“. Der Betrieb hat seinen Sitz in Pforzheim.

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird nach § 12 Abs. 2 EigBG abgesehen.

## **§ 4**

### **Organe**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss (Bau- und Liegenschaftsausschuss), der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

## **§ 5**

### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg, dem Schulgesetz BW und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.

## **§ 6**

### **Beschließender Betriebsausschuss**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist als beschließender Betriebsausschuss der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Bau- und Liegenschaftsausschuss zuständig.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, wird die Zusammensetzung des Bau- und Liegenschaftsausschusses durch den Gemeinderat bestimmt.
- (3) Für die Bestellung der beschließenden Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Bau- und Liegenschaftsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse.
- (4) Der Bau- und Liegenschaftsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

## **§ 7**

### **Leitung des Eigenbetriebs**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem/r Betriebsleiter/in (M/W/D).
- (3) Der Eigenbetrieb gibt sich mit Zustimmung des Bau- und Liegenschaftsausschusses eine Geschäftsordnung. Die Vertretung der Betriebsleitung sowie die innerbetriebliche Organisation werden in dieser Geschäftsordnung geregelt.

## § 8

### Aufgaben und Befugnisse des/r Betriebsleiters/in

(1) Die Betriebsleitung ist unbegrenzt zuständig für alle Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung einschließlich der wirtschaftlichen Führung des Betriebs, für alle Geschäfte, die im Wirtschaftsplan vorgesehen und zum Vollzug freigegeben sind und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9).

Unbeschadet dessen kann Dritten z. B. die Durchführung kaufmännischer Aufgaben vertraglich übertragen werden.

(2) Zur laufenden Betriebsführung gehören die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

(3) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister, den/die Fachbeamten/in für das Finanzwesen und den Bau- und Liegenschaftsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie unverzüglich zu berichten.

(4) Die Betriebsleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

(5) Die Betriebsleitung hat dem/der Fachbeamten/in für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm/ihr insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Berichte nach Absatz 3 rechtzeitig zuzuleiten. Die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung hat sich dabei an den Zeitläufen der Stadt für die Erstellung des Haushaltsplans so zu orientieren, dass eine reguläre Abstimmung der Ansätze zwischen Haushaltsplan und Wirtschafts- und Finanzplanung möglich ist. Die Vorlagenentwürfe zu Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Berichte nach Absatz 3 sind mindestens 7 Arbeitstage vor Start des Workflows an den/die Fachbeamten/in für das Finanzwesen zu übermitteln.

(6) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Die Betriebsleitung ist zuständig für den Personaleinsatz.

(7) Die Betriebsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Beschlüsse des Gemeinderats und des Bau- und Liegenschaftsausschusses verwaltungsmäßig vor.

(8) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 9

### Abgrenzung der Zuständigkeit der Organe

Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 bis 5. Die Abkürzung T EUR bedeutet 1.000 Euro. Die Wertgrenzen verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

Die Betriebsleitung ist unbegrenzt zuständig für alle Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung und für alle Geschäfte, die im Wirtschaftsplan vorgesehen, genannt und zum Vollzug freigegeben sind, soweit nicht in dieser Tabelle Sonderregelungen getroffen sind.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Bau- und Liegenschaftsausschuss	Gemeinderat
		Bis zu TEUR	Von mehr als TEUR bis TEUR	Mehr als TEUR
	2	3	4	5
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Bestellung von Erbbaurechten, Ausübung und Verzicht auf Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte bei einem Grundstückswert bzw. Wert des Rechts von	500	500 - 2.000	2.000

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Bau- und Liegen- schaftsausschuss	Gemeinderat
		Bis zu TEUR	Von mehr als TEUR bis TEUR	Mehr als TEUR
	2	3	4	5
2	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Bau- beschluss) und Genehmigung der Bau- unterlagen, Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Planung und Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall, jeweils im Rahmen des Wirtschaftsplanes von sowie sonstige Vergaben von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplans auf- grund öffentlicher Ausschreibung (nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungs- ordnung für Leistungen) mit tatsächli- chen oder voraussichtlichen Gesamt- kosten von	500	500 - 2.500	2.500
	b) Bewirtschaftung sonstiger Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans bei vo- raussichtlichen bzw. tatsächlichen Ge- samtkosten im Einzelfall von	500	500 - 2.500	2.500
		100	100 - unbegrenzt	
3	Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens im Rahmen des Wirtschaftsplans bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall von	200	200 - 1.500	1.500
4	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestel- lung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzli- chen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall von	100	100 - 1.500	1.500
5	Verträge über die Nutzung von Grundstü- cken oder beweglichen Vermögensgegen- ständen bei einer Laufzeit			
	a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt von	100	100 - 1.500	1.500
	b) von mehr als 10 Jahren und einem jähr- lichen Nutzungsentgelt von	100	100 - 1.500	1.500
6	Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung	unbegrenzt		
	Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall von	200	200 - 1.500	1.500
7	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit ei- nem Streitwert von	75	75 - 500	500

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Bau- und Liegenschaftsausschuss	Gemeinderat
		Bis zu TEUR	Von mehr als TEUR bis TEUR	Mehr als TEUR
	2	3	4	5
8	a) Verzicht auf Ansprüche bzw. Ablehnung von Forderungen einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Wert bzw. einem Nachgebenswert im Einzelfall im Betrag von b) Gewährung oder Ablehnung von Stundungen bis zu 12 Monate im Einzelfall im Betrag von c) Gewährung oder Ablehnung von Stundungen länger als 12 Monate im Einzelfall im Betrag von	50  unbegrenzt  200	50 - 500   200 - unbegrenzt	500

### **§ 10**

#### **Zuständigkeitsüberweisung**

Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Bau- und Liegenschaftsausschuss Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Bau- und Liegenschaftsausschusses, solange diese noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

### **§ 11**

#### **Aufgaben des Oberbürgermeisters**

(1) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um

- a) die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren
- b) die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern
- c) Missstände zu beseitigen

Weisungen zu Ziff. a) können allgemeine grundlegende Regelungen, z. B. in Form von Dienst- anweisungen und Rundverfügungen oder Anordnungen in Einzelfällen sein.

(2) Hält der Oberbürgermeister eine Maßnahme der Betriebsleitung für gesetzwidrig, so muss er/sie anordnen, dass diese unterbleibt oder rückgängig gemacht wird; er/sie kann dies auch anordnen, wenn nach seiner/ihrer Auffassung eine Maßnahme der Betriebsleitung für die Stadt nachteilig ist.

(3) Der Oberbürgermeister entscheidet vorbehaltlich der Zuständigkeit des Gemeinderats in allen Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebs. Die Entscheidungen erfolgen im Benehmen mit der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung ist insbesondere auch zu hören, wenn Beamte oder Angestellte der Stadtverwaltung in den Eigenbetrieb versetzt und abgeordnet werden sollen. Auf die besonderen Belange des Eigenbetriebs ist hierbei Rücksicht zu nehmen.

(4) Der für den Eigenbetrieb zuständige Beigeordnete, zu dessen Geschäftskreis der Eigenbetrieb organisatorisch zugeordnet ist, vertritt den Oberbürgermeister ständig im Aufgabenbereich des Eigenbetriebs.

### **§ 13**

#### **Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr und Rechnungswesen**

Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung - Handelsgesetzbuches.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Stand 20.11.2024

Anlage zur Betriebssatzung SGP

Übersicht der aktuell dem Eigenbetrieb Schulgebäude Pforzheim (SGP) zur Aufgabenerfüllung gem. § 1 Abs.2 der Eigenbetriebssatzung für den SGP zugewiesenen Schulen:

- o Bohrainschule
- o Weiherbergschule
- o Hilda-Gymnasium
- o Johanna-Wittum-Schule
- o Ludwig-Erhard-Schule
- o Heinrich-Wieland-Schule
- o Schiller-Gymnasium